



**Nutzungsbedingungen der Folkwang Universität der Künste
für die Durchführung von Foto- und Dreharbeiten für redaktionelle Zwecke**

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Nutzungsbedingungen enthalten die grundlegenden und verbindlichen Regeln für die Durchführung von Foto- und Dreharbeiten (im Folgenden einheitlich auch „Produktion“ genannt) an der Folkwang Universität der Künste (im Folgenden auch „Folkwang“ genannt) für redaktionelle Zwecke. Abweichende Bedingungen des/der Antragsstellers*in werden nicht anerkannt, es sei denn, Folkwang stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

2. Vertragsgegenstand/Grundsätzliche Regelungen

2.1. Die Anfertigung von Foto- und Dreharbeiten auf dem Folkwang Gelände und/oder in Folkwang Räumlichkeiten bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung von Folkwang. Die Erteilung dieser Genehmigung erfolgt nur auf Antrag unter Nennung der Rahmenbedingungen und des Verwendungszwecks der geplanten Foto- und Dreharbeiten.

2.2. Die Produktion darf lediglich im Rahmen des angegebenen Verwendungszwecks veröffentlicht werden. Klarstellend wird festgehalten, dass mit Erteilung einer Genehmigung nicht das Recht verbunden ist, die Produktion an Dritte weiterzugeben und/oder Dritten Nutzungsrechte an der Produktion einzuräumen. Jede Nutzung, die über den angegebenen Verwendungszweck hinausgeht, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Folkwang.

2.3. Folkwang wird nach Verfügbarkeit eine Person benennen, die den*die Antragsteller*in in die örtlichen Gegebenheiten einweist und die Produktion vor Ort betreut. Ein Anspruch auf Betreuung der Produktion besteht jedoch ausdrücklich nicht. Der*Die Antragsteller*in ist verpflichtet, den Anweisungen der verantwortlichen Person Folge zu leisten. Es gilt in jedem Fall die Folkwang Hausordnung.

2.4. Der*Die Antragsteller*in nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Folkwang berechtigt ist, die erteilte Genehmigung jederzeit und ohne vorherige Ankündigung zu widerrufen, wenn der*die Antragsteller*in gegen diese Nutzungsbedingungen sowie Weisungen und/oder die Folkwang Hausordnung verstößt. Für den Fall des Widerrufs der Genehmigung entfällt die Berechtigung des*der Antragstellers*in, die Produktion in dem ursprünglich beantragten Umfang auszuwerten.

3. Weitere Pflichten des*der Antragstellers*in

3.1. Der*Die Antragsteller*in verpflichtet sich, bei der Durchführung und der Auswertung der Produktion Rechte Dritter (insbesondere, aber nicht abschließend Urheber- und Leistungsschutzrechte, Persönlichkeitsrechte Dritter usw.) sowie die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere, aber nicht abschließend nach der DSGVO) einzuhalten. Klarstellend wird insoweit festgehalten, dass mit der erteilten Genehmigung zur Anfertigung der Produktion keine Nutzungsrechte an Werken von Studierenden u. a. eingeräumt werden. Der*Die Antragsteller*in ist für den Erwerb der mit der Anfertigung und der Auswertung der Produktion verbundenen Rechte selbst verantwortlich und haftet insofern auch für damit verbundene Rechtsverletzungen.



3.2. Im Rahmen der Verwendung der Produktion ist ein Herkunftsnachweis verpflichtend wie folgt anzubringen:

Folkwang Universität der Künste

Abhängig vom jeweiligen Produktionsort ist bei Fotos als Bildunterschrift bzw. bei Filmen im Abspann folgender Herkunftsnachweis zu verwenden:

Folkwang Universität der Künste, Campus Welterbe Zollverein, SANAA-Gebäude

Folkwang Universität der Künste, Campus Welterbe Zollverein, Quartier Nord

Folkwang Universität der Künste, Campus Essen-Werden, Alte Abtei

Folkwang Universität der Künste, Campus Essen-Werden, Folkwang Bibliothek

Folkwang Universität der Künste, Campus Bochum, Folkwang Theaterzentrum

Folkwang Universität der Künste, Campus Bochum, Institut für Pop-Musik

Folkwang Universität der Künste, Campus Duisburg

3.3. Der*Die Antragsteller*in ist verpflichtet, Folkwang über die Nutzung der Produktion bei Erstveröffentlichung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Erstveröffentlichung per E-Mail an presse@folkwang-uni.de zu informieren. Von der Veröffentlichung von Druckerzeugnissen sind zwei vollständige Belegexemplare unaufgefordert und kostenlos an die Folkwang Stabsstelle Hochschulkommunikation zu senden. Im Fall einer Online-Veröffentlichung ist der entsprechende Link an presse@folkwang-uni.de zu senden.

4. Haftung

4.1. Folkwang haftet nicht für solche Schäden (insbesondere Personen- und Sachschäden), die der*die Antragsteller*in und/oder seine*ihre Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilf*innen während der Durchführung der Produktion auf dem Folkwang Gelände und/oder in Folkwang Räumlichkeiten schuldhaft verursachen. Der*die Antragsteller*in wird Folkwang auf erstes Anfordern einen Nachweis über eine bestehende Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nachweisen.

4.2. Folkwang haftet nicht für solche Schäden (insbesondere Personen- und Sachschäden), die der*die Antragsteller*in während der Durchführung der Produktion aufgrund eigenen Verschuldens erleidet.

4.3. Folkwang haftet nicht für Schäden und/oder den Verlust von Sachen und Gegenständen, die der*die Antragsteller*in für die Dauer seines*ihres Aufenthalts auf dem Folkwang Gelände und/oder in Folkwang Räumlichkeiten einbringt und/oder auf dem Folkwang Gelände und/oder in Folkwang Räumlichkeiten hinterlässt und/oder vergessen hat.

4.4. Folkwang übernimmt keine Haftung für mögliche Behinderungen der Aufnahmearbeiten durch Baumaßnahmen und/oder Veranstaltungen, die während der Produktion durchgeführt werden.

4.5. Der*Die Antragsteller*in verpflichtet sich, das Folkwang Gelände bzw. die Folkwang Räumlichkeiten und dessen/deren Bestandteile sowie deren Einrichtung mit angemessener Sorgfalt zu behandeln. Der*Die Antragsteller*in haftet insoweit für jeden von ihm*ihr schuldhaft verursachten Schaden, den Folkwang und/oder ein*e andere*r Nutzer*in des Geländes und/oder der Räumlichkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Produktion erleiden. Die Haftung besteht auch für die von dem*der Antragsteller*in eingesetzten Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilf*innen.

4.6. Der*die Antragsteller*in stellt Folkwang von sämtlichen Ansprüchen unter Einschluss etwaiger Rechtsverfolgungskosten auf erstes Anfordern frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung und Auswertung der Produktion gegen Folkwang geltend gemacht werden.

4.7. Ansprüche des*der Antragstellers*in auf Schadensersatz wegen zu vertretender vertraglicher Pflichtverletzungen, die keine wesentlichen Vertragspflichten betreffen, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder auf vorsätzlich schuldhaftem Fehlverhalten von Folkwang und/oder ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilf*innen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten liegen dann vor, wenn deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung ein Vertragspartner regelmäßig vertraut. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit Folkwang auf Grund gesetzlicher Vorschriften infolge von Fahrlässigkeit oder Vorsatz für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit zwingend haftet. Im Fall von leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Mündliche Abreden wurden nicht geschlossen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Schriftform durch Übersendung unterzeichneter Erklärungen per E-Mail und/oder per digitaler Kopie (sog. Scan) gewahrt ist.

5.2. Soweit eine Bestimmung des Vertrages unwirksam ist oder wird, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, anstelle der etwa unwirksamen Bestimmung eine solche zu treffen, die dem ursprünglichen bzw. wirtschaftlichen Vertragszweck möglichst nahekommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

5.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien – soweit zulässig – Essen.